

Zum Beweis der Tatsache, dass

für keine der Personen, die im sogenannten, hier verfahrensgegenständlichen Stau standen, ein physisches Hindernis bestand, sich zu bewegen bzw. zu entfernen und dieses war sogar in alle Richtungen möglich war,

wird als Beweismittel benannt:

- a. Foto xxx.jpg
- b. Vernehmung von
- c. Sachverständigen-Gutachten durch

Relevanz: Die Beweismittel werden zeigen, dass um alle Kraftfahrzeuge herum genügend Platz bestand, sich zu bewegen und auch sich zu entfernen. Auch die Zuwegungen in die weitere Umgebung waren überwiegend offen.

Die Personen konnten nur den einen oder anderen sperrigen Gegenstand nicht mitführen, der an den Zielorten ihrer Bewegung oder bei weiterem Gebrauch aber ohnehin nur gestört oder Gefahren heraufbeschworen hätte. Dass einzelne Beteiligte oder auch beobachtende Dritte davon ausgingen, dass es sich bei ihrer Fortbewegungshilfe um ein untrennbares Körperteil handelte, erfolgte irrtümlich und ist daher unbeachtlich. Gleiches gilt für die Tatsache, dass einzelne Personen bei eigenständiger Fortbewegung in große Traurigkeit ausbrechen würden, da sie ihr gemeingefährliches Spielzeug zurücklassen müssten.

Ort, Datum, Unterschrift: